

## „Gegenstände des täglichen Bedarfs.“

### Die Wünsche der Kleinhändler.

Mit der Frage „Was sind Gegenstände des täglichen Bedarfs?“ beschäftigte sich eine, vom Verband Berliner Spezialgeschäfte zu gestern abend nach dem Vereinshause Deutscher Ingenieure einberufene Versammlung von Vertretern Berliner Einzelhandelsverbände und Kleinhändler unter Vorsitz des Handelsrichters Heinrich Grünfeld von der Firma F. B. Grünfeld. Nach einleitenden Ausführungen des Generalsekretärs Dr. Leon Zeitlin und eingehender Beratung, an der auch ein Vertreter des Kriegswucheramts teilnahm, wurde eine Entscheidung angenommen, in der es heißt:

Bei voller Würdigung der Gesichtspunkte, die die Reichsbehörden veranlaßt haben, zum Schutze vor Uebertenerung beim Bezuge von Gegenständen des täglichen Bedarfs gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, erheben die kaufmännischen und gewerblichen Kreise Bedenken, daß diese Bestimmungen Begriffe enthalten, für die es bisher an einer klaren Auslegung vollständig fehlt. Dies hat eine die Grundlagen des geschäftlichen Lebens gefährdende Rechtsunsicherheit zur Folge, denn kaufmännische Tätigkeit ist wirtschaftlich und moralisch nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Absichten des Gesetzgebers in den Bestimmungen, deren Uebertretung mit Strafe bedroht wird, klar und deutlich zum Ausdruck gelangen. Die Versammlung erwartet, daß von zuständiger Stelle unter Hinzuziehung der beteiligten Kleinhandelskreise eine für die Rechtsprechung und die Verwaltungsbehörden maßgebende Auslegung der Begriffe „täglicher Bedarf“ bzw. „notwendiger Lebensbedarf“ erfolgt, und daß bei der Abgrenzung dieser Begriffe den tatsächlichen Verhältnissen der Bedarfsbefriedigung Rechnung getragen wird.

Die Erörterungen über das Warenumsatzsteuergesetz fanden ihren Abschluß in folgender Entscheidung.

Es entspricht der Absicht des Gesetzgebers, daß jede Liefererguppe den auf sie entfallenden Betrag der Warenumsatzsteuer selbst zu entrichten hat. Der Versuch verschiedener Liefererguppen, diesen Betrag durch einen deutlich erkennbaren Zuschlag bei neuen Lieferungen oder Angeboten auf ihre Abnehmer abzuwälzen, wird zurückgewiesen. Der Kleinhandel ist genötigt, an diesem Standpunkt festzuhalten, da er die Warenumsatzsteuer nicht durch Zuschläge vom laufenden Publikum erheben kann, und infolgedessen die Warenumsatzsteuer mindestens zweimal zu zahlen hätte. Von den Lieferanten wird die Berücksichtigung dieser Sachlage erhofft, andernfalls wird den Kleinhändlerverbänden empfohlen, die Zahlung der Zuschläge für die Warenumsatzsteuer abzulehnen und die Lieferanten auf etwaige Folgen einer derartigen Handlungsweise hinzuweisen.